

Regelungen zur Entschuldigungs- und Beurlaubungspraxis (Sekundarstufe II)

(Stand: August 2024)

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt §43(1) Schulgesetz NRW: "**Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.**"

Krankmeldung

1. Wenn ein Schüler aus zwingendem Grund am Unterrichtsbesuch verhindert ist, **muss** die Schule unverzüglich, d.h. am Morgen des ersten Fehltages (spätestens bis Unterrichtsbeginn) verständigt werden.
2. Die Krankmeldung kann am einfachsten per Schulmanager-App erfolgen. Alternativ möglich ist eine Krankmeldung per Telefon oder Email im Sekretariat.
3. **Bei Erkrankung im Lauf des Schultags** erfolgt die Krankmeldung persönlich durch den Schüler im Sekretariat vor Verlassen der Schule.

Entschuldigung der Fehlzeiten

1. **Entschuldigungen erfolgen schriftlich mit Hilfe des Fehlstundenhefts**; bei minderjährigen Schülern durch einen Erziehungsberechtigten, bei volljährigen durch die Schüler selbst. Es muss jede einzelne Stunde entschuldigt werden.
2. Im Fehlstundenheft werden die Entschuldigungen und Beurlaubungen gesammelt und aufbewahrt. Jeder Schüler ist für diese Dokumentation selbst verantwortlich. Bei Verlust des Hefts sind die Beratungslehrer zu informieren.
3. Die Entschuldigung liegt in der Verantwortung des Schülers. Es handelt sich um eine Bringschuld – die Beratungs- und Fachlehrer haben nicht die Aufgabe, danach zu fragen.
4. Ein Schulversäumnis gilt nur dann als entschuldigt, wenn die Gründe vom Schüler nicht zu vertreten sind (z.B. aus gesundheitlichen Gründen – Krankheit, Arztbesuch u.ä. –, Unfall, Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels usw.). Wer z.B. verschläft, fehlt unentschuldigt. Auch das Fehlen durch z.B. private Termine, Fahrstunden oder Nebenjobs ist grundsätzlich selbst zu verantworten und daher unentschuldigt.
5. Die Teilnahme an **Veranstaltungen, die schulisch veranlasst sind** (z.B. Klausuren, Teilnahme an SV-Veranstaltungen, Exkursionen usw.), **gilt nicht als Fehlen im Sinne eines zu vermerkenden Unterrichtsversäumnisses**. Es liegt in der Verantwortung des Schülers, den Beratungslehrer nach einer solchen Abwesenheit auf diesen Umstand hinzuweisen.
6. Nachdem Unterricht versäumt wurde, werden alle Fehltage bzw. -stunden in das Fehlstundenheft eingetragen (Datum, Grund des Fehlens, versäumte Stunden, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers).
7. Nach Rückkehr in die Schule werden die Fehlstunden **innerhalb einer Woche** einem der **Beratungslehrer** vorgelegt. Dieser prüft Krankmeldung und Entschuldigung und entschuldigt das Fehlen im Regelfall mit seiner Unterschrift und der entsprechenden Kennzeichnung im Schulmanager. Hierdurch sind die betroffenen Fachlehrer informiert – eine Vorlage des Fehlstundenheftes bei den Fachlehrern entfällt.

8. Nach Schulversäumnissen muss der verpasste Unterrichtsstoff nachgearbeitet werden. Das schließt ein, dass man sich bei Mitschülern und Lehrern nach Lernstoff und Hausaufgaben erkundigt. Werden unmittelbar nach einer längeren Krankheit Klausuren geschrieben, ist das Fehlen angemessen zu berücksichtigen – der Schüler sollte sich in diesem Fall rechtzeitig an den Fachlehrer wenden.
9. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen, wenn begründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit eines "krankheits"-bedingten Fehlens bestehen (z.B. bei häufigem selbst entschuldigtem Fehlen oder Fehlen an bestimmten Tagen bzw. in bestimmten Stunden).

Fehlen bei Klausuren/Prüfungen und Antrag auf Nachschreiben

1. Für das Versäumnis einer Klausur oder Prüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für eine Krankmeldung (s.o.).
2. **Zum Nachholen der Klausur/Prüfung muss unverzüglich nach Rückkehr in die Schule – d.h. in der nächsten Beratungspause – ein Antrag –** ggfs mit einer ärztlichen Bescheinigung mit Datum des Klausur-/Prüfungstags – gestellt werden (Formular im Downloadbereich der Homepage). Nur dann wird die Möglichkeit eines Nachschreibtermins oder einer Nachprüfung eingeräumt; anderenfalls wird die versäumte Klausur bzw. Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet. Über den Termin der Nachschreibklausur bzw. Nachprüfung entscheidet die Schule.

Beurlaubungen

Vorhersehbares Fehlen (z.B. Führerscheinprüfungen – je einmal für Theorie und Praxis –, Teilnahme an Einstellungstests u.ä., die nicht auf die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden können), muss der Schule im Voraus mitgeteilt werden. Hierfür wird so früh wie möglich ein **Antrag auf Beurlaubung bei den Beratungslehrern** gestellt (Formular im Downloadbereich der Homepage). Über die Gewährung der Beurlaubung entscheidet die Schule. Beurlaubungen für Klausurtermine werden in der Regel nicht ausgesprochen. **Beurlaubte Unterrichtsstunden bzw. -tage gelten nicht als Fehlzeiten.**

Konsequenzen bei Verstößen gegen diese Regelungen

Werden diese Regeln nicht eingehalten, so kann das die Schullaufbahn erheblich gefährden. Nicht erbrachte Leistungen führen zu schlechteren Kursnoten, u. U. zur Nichtanrechnung der Kurse und damit zur Nichtzulassung zum Abitur. Außerdem können von der Schule Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG) ergriffen werden, die bis zur Entlassung von der Schule reichen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können bei 20 unentschuldigten Stunden innerhalb von 30 Tagen entlassen werden. Diese Entlassung gem. §53 (4) SchulG muss vorher nicht angedroht werden. Bei ununterbrochen 20 unentschuldigten Fehltagen endet das Schulverhältnis automatisch (§47 (1) SchulG).

Wir haben die oben stehenden Regelungen zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift Schüler/in

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte